

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Seeste“ mit dem Zusatz „e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Westerkappeln - Seeste und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tecklenburg eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums, des Schießsportes und der Förderung der Geselligkeit und des Gemeinsinnes.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Regelmäßiges Übungsschießen zur Vorbereitung auf Pokalschießen, Gemeindemeister- und Vereinsmeisterschaften.
2. Einbeziehung der Bevölkerung in das Schützenwesen.
3. Pflege des Brauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen und anderen Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es ist sicherzustellen, dass:

1. Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.
3. Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück erhalten, noch irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen haben.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig sind.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Mitglied kann jeder unbescholtene Einwohner werden, der die Volljährigkeit erreicht hat.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekannt zugeben.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

zu 1.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

zu 2.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu belegen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruches an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingereicht werden.

Bei rechtzeitigem Einspruch hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen.

Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Einspruch keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

zu 3.

Der Tod des Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Durch eine Abordnung des Vereins erfolgt eine Kranzniederlegung.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag sowie die aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagen pünktlich zu entrichten.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist eine Bringschuld.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (§ 26 BGB)
3. der erweiterte Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Nach Ablauf eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.

Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzubringen und das Stimmrecht auszuüben. Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand hat die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinden Westerkappeln und Lotte (Wochenblatt) auszusprechen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (§8 Abs.1 u. 5)
3. Wahl vier unabhängiger Rechnungsprüfer für je zwei Jahre
4. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnungen des Vorstandes
5. Genehmigung der Jahresabrechnung des Vorstandes und dessen Entlastung
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Beschwerden gegen den Vorstand
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
9. Entscheidung über eingereichte Anträge
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Für den Beschluss, der die Abänderung oder Ergänzung der Satzung betrifft, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für den Beschluss der Auflösung des Vereins wird eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder benötigt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Es ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand, erweiterter Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 1. Kassierer

Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt für den Verein, gerichtlich oder außergerichtlich.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Erstellung des Jahresberichtes
3. Erstellung der Jahresrechnung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Neben dem Vorstand gem. § 26 BGB(Abs. 1) besteht ein erweiterter Vorstand.

Diesem gehören an:

1. der 2. Schriftführer
2. der 2. Kassierer
3. der Homepage-Beauftragte
4. der 1. und 2. Oberst
5. der 1. und 2. Schießwart
6. Beisitzer/ Buchführer

Diese Personen sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.  
Sie sind aber von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11 Auflösen des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder dem Wegfall des Zweckes des Vereins ist das verbleibende Vermögen für den **Männergesangverein Seeste e. V.** bestimmt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Angaben zu Gebrauch und Verarbeitung personenbezogener Daten**

### **Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Vereinsrundsreiben sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied der Schützengemeinschaft Westerkappeln und des Heimatschützenbundes Tecklenburger Land e.V. ist der Verein dazu verpflichtet, im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung dieser Verbände, deren Sportbetriebes sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese Verbände zur Bearbeitung und Veröffentlichung weiterzuleiten.

Übermittelt werden an die Verbände in diesem Zusammenhang der Name, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5. In seinem Vereinsrundsreiben, dem Jahresrückblick sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und private Jubiläen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und private Jubiläen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2018 beschlossen worden und mit gleichem Tag in Kraft getreten.

Westerkappeln-Seeste, den 20.11.2018

Der Vorstand nach § 26 BGB:

-----  
1. Vorsitzender

-----  
2. Vorsitzender

-----  
1. Schriftführer

-----  
1. Kassierer